

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN (AGB) DER PL ELEKTRONIK GmbH



1. Geltungsbereich

1.1. Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („AGB“) der PL Elektronik GmbH („PL Elektronik“) regeln Abschluss, Inhalt und Erfüllung von Verträgen über die Lieferung von Waren und damit zusammenhängende Leistungen.

1.2. Diese AGB gelten als übernommen, wenn der Geschäftspartner („Besteller“) bei PL Elektronik bestellt und diese AGB im Angebot oder in der Auftragsbestätigung von PL Elektronik für anwendbar erklärt werden.

1.3. Anderslautende Geschäftsbedingungen (wie allgemeine Bestell- oder Einkaufsbedingungen) des Bestellers sind ausdrücklich ausgeschlossen.

2. Vertragsschluss

2.1. „Vertrag“ bedeutet die in diesen AGB enthaltenen Geschäftsbedingungen zusammen mit (i) allen zusätzlichen Bedingungen, die im Angebot von PL Elektronik enthalten sind (ii) Spezifikationen oder anderen Dokumenten, die durch Bezugnahme auf das Angebot von PL Elektronik eingebunden sind, (iii) der Bestellung des Bestellers, soweit sie von PL Elektronik schriftlich bestätigt wurde und (iv) den Dokumenten, die zu einer Vertragsänderung gehören.

2.2. Die Angebote von PL Elektronik sind nicht bindend, soweit nicht ausdrücklich anders deklariert.

2.3. Der Vertrag gilt erst mit dem Empfang der schriftlichen Bestätigung von PL Elektronik, dass PL Elektronik die Bestellung annimmt („Auftragsbestätigung“), als geschlossen. Der Besteller ist für den Vorgang der Auftragsbestätigung und des damit verbundenen Zustandekommens des Vertrages sechs Wochen an seine Bestellung gebunden.

2.4. Für Güter, die der deutschen Ausfuhrkontrolle unterliegen, wird vereinbart, dass das rechtsverbindliche Zustandekommen des Vertrages unter der aufschiebenden Bedingung steht, dass das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Frankfurter Straße 29 - 35, 65760 Eschborn, Deutschland, die erforderliche(n) Genehmigung(en) für den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe und/oder die Ausfuhr erteilt.

3. Produktbeschaffenheit, Muster und Proben

3.1. Soweit nicht anders vereinbart, ergeben sich die Beschaffenheit und der Verwendungszweck der Ware ausschließlich aus den Produktleistungsbeschreibungen von PL Elektronik. Der Verwendungszweck nach der Europäischen Chemikalienverordnung REACH stellt keine den Vertrag ergänzende Spezifikation der Ware dar.

3.2. Eigenschaften von Mustern und Proben werden nur gewährleistet, soweit sie sich ausdrücklich als

Wareneigenschaften aus den Produktleistungsbeschreibungen von PL Elektronik ergeben oder ausdrücklich vereinbart worden sind. Entsprechendes gilt für Beschaffens-, Haltbarkeitsangaben und sonstige Angaben.

4. Anwendungsspezifische Beratung

Über die Eignung der Waren oder sonstigen Leistungen für eine spezifische Verwendung entscheidet der Besteller eigenverantwortlich. Diesbezügliche Beratungen durch PL Elektronik sind in jedem Fall unverbindlich.

5. Lieferung und Lieferzeit

5.1. Die Lieferung erfolgt nach Maßgabe der im Vertrag vereinbarten Handelsklausel, für deren Auslegung die Incoterms® der Internationalen Handelskammer in der jeweils bei Abschluss des Vertrages geltenden Fassung Anwendung finden. Falls kein spezifisches Incoterms-Konzept im Vertrag vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung EXW ab Werk der PL Elektronik in Lilienthal.

5.2. Vorzeitige Lieferungen und Teillieferungen sowie die Auffüllung oder Minderung vereinbarter Liefermengen zum Versand voller Packgefäße bleiben vorbehalten.

5.3. PL Elektronik trifft kaufmännisch angemessene Vorkehrungen, damit der Liefergegenstand zum vereinbarten Liefertermin geliefert werden kann.

5.4. Der Liefertermin wird berichtigt, falls eine Verzögerung auf einem oder mehreren der folgenden Ereignisse beruht: (i) höhere Gewalt, (ii) Änderungsauftrag, (iii) Säumnis des Bestellers eine Pflicht gemäß Vertrag zu erfüllen, (iv) Verzögerung verursacht durch den Endbenutzer oder eine andere vom Besteller beauftragte Partei (v) Verzögerung beim Erhalt der Exportlizenz, (vi) Verzögerung des Bestellers bei der Lieferung von Dokumenten oder der Genehmigung von Dokumenten von PL Elektronik. Auf jeden Fall übernimmt PL Elektronik keine Verantwortung für eine Verzögerung, die durch einen vom Besteller oder Endbenutzer bestimmten Sublieferanten verursacht wurde. Abgesehen vom Fall der höheren Gewalt, erstattet der Besteller PL Elektronik die Kosten für zusätzliche Transporte, für die Aufbewahrung und/oder die Verwaltungsgebühren, die sich aus der Verzögerung ergeben, wenn die Gründe für diese nicht PL Elektronik zuzurechnen sind. Lieferverzögerungen, die durch die unter 5.4 (i) bis (vi) genannten Sachverhalte eintreten, berechtigen den Besteller nicht vom Vertrag zurückzutreten.

5.5. Verzug tritt nur nach schriftlicher Mahnung durch den Besteller ein. Gerät PL Elektronik mit seinen Lieferungen oder Leistungen in Verzug, so hat der Besteller zunächst eine angemessene Nachfrist zur nachträglichen Erfüllung anzusetzen. Wird diese Nachfrist aus Gründen, die PL Elektronik zu vertreten hat, nicht eingehalten, ist der Besteller berechtigt, die Annahme des verspäteten Teils der Lieferung bzw. Leistung zu verweigern. Ist ihm eine

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN (AGB) DER PL ELEKTRONIK GmbH



Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar, so ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und bereits geleistete Zahlungen gegen Rückgabe erfolgter Lieferungen zurückzufordern.

5.6. Wegen verspäteter Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Ansprüche außer die in dieser Ziffer 5 ausdrücklich genannten. Diese Einschränkung gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von PL Elektronik.

6. Transportschäden

Transportschäden hat der Besteller sofort und unmittelbar gegenüber dem Transportunternehmen mit Kopie an PL Elektronik anzuzeigen.

7. Gefahrenübergang

7.1. Die Gefahr für Verlust- und Beschädigung des Liefergegenstands geht mit der Lieferung gemäß den anwendbaren Incoterms® auf den Besteller über.

7.2. Wird die Lieferung auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die PL Elektronik nicht zu vertreten hat, verzögert, so geht die Gefahr im ursprünglich für die Lieferung vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über.

8. Bewilligungen, Zollformalitäten

8.1. In Bezug auf behördliche Bewilligungen, wie insbesondere Ausfuhr-, Durchfuhr- und Einfuhrbewilligungen sowie Zollformalitäten gelten hinsichtlich Zuständigkeit, Kostentragung etc. die Bestimmungen der vereinbarten Handelsklausel.

8.2. Der Besteller unterstützt PL Elektronik auf Verlangen und auf eigene Kosten bei der Beschaffung von Informationen und Unterlagen (z.B. Endverbleibserklärungen), die PL Elektronik zur Einholung von behördlichen Genehmigungen benötigt. Der Besteller ist für jede Verzögerung verantwortlich, die dadurch entsteht, dass er seinen diesbezüglichen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.

8.3. Der Besteller erkennt an, dass die Lieferungen deutschen und/oder internationalen Exportbestimmungen unterstehen können und ohne eine Export- oder Wiederausfuhrbewilligung der zuständigen Behörde nicht ausgeführt werden dürfen. Der Besteller verpflichtet sich, alle anwendbaren Exportvorschriften einzuhalten und die erforderlichen behördlichen Genehmigungen einzuholen.

9. Preis und Zahlung

9.1. Vorbehaltlich anderer Abrede versteht sich der Vertragspreis rein netto, ohne Steuern und Abgaben, ohne irgendwelche Abzüge.

9.2. Der Besteller trägt sämtliche anwendbaren Steuern, wie z.B. Mehrwertsteuern, Verbrauchssteuern,

Einfuhrsteuern, Gewerbesteuern sowie ähnliche Steuern, die aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag und dessen Erfüllung erhoben werden. Gleiches gilt für die damit verbundenen Verwaltungskosten, wie z.B. Zinsen, Strafen. Alle Steuern und die damit zusammenhängenden Verwaltungskosten sind vom Besteller zusätzlich zum vereinbarten Vertragspreis zu bezahlen. Werden solche Steuern und Abgaben oder die damit zusammenhängenden Verwaltungskosten PL Elektronik oder den von PL Elektronik zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten beschäftigten oder beauftragten Personen in Rechnung gestellt, sind sie vom Besteller vollumfänglich zu erstatten.

9.3. PL Elektronik hat das Recht auf Zahlung des Vertragspreises nach Maßgabe der vereinbarten Zahlungsbedingungen.

9.4. Sofern nichts anders vereinbart ist, hat die Zahlung binnen dreißig (30) Tagen ab dem Rechnungsdatum zu erfolgen. Der Preis wird auch dann zur Zahlung fällig, wenn sich die Lieferungen oder Leistungen aus Gründen, die PL Elektronik nicht zu vertreten hat, verzögern oder wenn geringfügige Mängel zu beseitigen sind.

9.5. Hält der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht ein, gerät er ohne Mahnung in Verzug und schuldet Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozent (5 %) pro Jahr. Die Geltendmachung des Ersatzes weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

10. Sicherheiten

10.1. Haben die Parteien die Bereitstellung eines Dokumenten-Akkreditivs durch den Besteller zugunsten von PL Elektronik vereinbart, so hat dieses unwiderruflich, verlängerbar und von einer für PL Elektronik akzeptablen erstklassigen Bank bestätigt zu sein. Zahlungen im Rahmen eines solchen Dokumenten-Akkreditivs erfolgen auf Sicht gegen Vorlage der Rechnung von PL Elektronik zusammen mit den einschlägigen Frachtbriefen, Lagerbelegen oder sonstigen zwischen den Parteien vereinbarten Dokumenten. Der Besteller trägt alle mit der Ausstellung, Avisierung und Bestätigung des Akkreditivs verbundenen Kosten. Wird ein vertraglich vereinbartes Akkreditiv nicht in Übereinstimmung mit den vertraglichen Bedingungen geleistet, ist PL Elektronik berechtigt, am Vertrag festzuhalten oder von ihm zurückzutreten und in beiden Fällen Schadenersatz zu verlangen.

10.2. Ist der Besteller, gleich aus welchem Grund, mit einer Zahlung in Verzug, so ist PL Elektronik, ohne in ihren gesetzlichen Rechten eingeschränkt zu sein, berechtigt, die weitere Erfüllung des Vertrages zu verweigern und versandbereite Lieferungen zurückzubehalten bis neue Zahlungs- und Lieferbedingungen mit dem Besteller vereinbart werden und PL Elektronik ausreichende Sicherheiten erhalten hat. Kann eine solche Vereinbarung nicht innerhalb nützlicher Frist getroffen werden oder erhält PL

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN (AGB) DER PL ELEKTRONIK GmbH



Elektronik keine ausreichenden Sicherheiten, ist PL Elektronik berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1. PL Elektronik behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren in jedem Fall bis zur vollständigen Zahlung des Vertragspreises vor.

11.2. Bei der Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware durch den Besteller gilt PL Elektronik als Herstellerin und erwirbt unmittelbar Eigentum an den neu entstehenden Waren (erfolgt die Verarbeitung zusammen mit anderen Materialien, erwirbt PL Elektronik unmittelbar Miteigentum an den neuen Waren im Verhältnis des Rechnungswerts der von PL Elektronik gelieferten Waren zum Wert der anderen Materialien). Bei der Verbindung oder Vermischung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren mit einer Sache des Bestellers, gilt als vereinbart, dass der Besteller der PL Elektronik Miteigentum an der neuen Sache überträgt, und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes der von PL Elektronik gelieferten Waren zum Wert der neuen Sache. Der Käufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum unentgeltlich für PL Elektronik.

11.3. Der Besteller ist berechtigt, über die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit PL Elektronik rechtzeitig nachkommt. Andere Verfügungen, insbesondere Verpfändungen oder Einräumung von Sicherungseigentum, sind ihm nicht gestattet. Alle Forderungen aus dem Veräußerung von Waren, an denen sich PL Elektronik das Eigentum vorbehalten hat, tritt der Besteller bereits im Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages mit PL Elektronik an diese ab; sofern PL Elektronik im Falle der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung Miteigentum erworben hat, erfolgt diese Abtretung anteilmäßig. Der Besteller ist ermächtigt, die an PL Elektronik abgetretenen Forderungen solange einzuziehen, als er seinen Zahlungsverpflichtungen PL Elektronik gegenüber nachkommt und PL Elektronik diese Befugnis nicht aus anderem Grunde widerruft.

11.4. Auf Verlangen hat der Besteller sämtliche Auskünfte über den Bestand der im Eigentum der PL Elektronik stehenden Waren und über die an PL Elektronik abgetretenen Forderungen zu geben. Ebenso hat der Besteller auf Verlangen der PL Elektronik die in deren Eigentum stehenden Waren als solche zu kennzeichnen sowie seine Abnehmer von der Abtretung in Kenntnis zu setzen. Von allen Zugriffen Dritter auf Vorbehaltsware oder an PL Elektronik abgetretener Forderungen hat der Käufer PL Elektronik unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

12. Gewährleistung

12.1. Der Besteller hat die Ware bzw. Leistung sobald es nach dem üblichen Geschäftsgang tunlich ist, zu prüfen. Mängel, die bei einer ordnungsgemäßen Prüfung feststellbar sind, sind PL Elektronik sofort nach der Prüfung anzuzeigen. Andere Mängel sind PL Elektronik sofort nach Entdeckung anzuzeigen. Die Mängelrüge muss schriftlich erfolgen und Art und Ausmaß der Mängel genau bezeichnen.

12.2. Liegt ein Fall von Gewährleistung vor, ist PL Elektronik verpflichtet, nach eigener Wahl den mangelhaften Teil nachzubessern oder zu ersetzen. Die Nachbesserung wird am Sitz von PL Elektronik durchgeführt, es sei denn, PL Elektronik hält es für angemessen, die Nachbesserung am Lageort des Liefergegenstandes durchzuführen. Der Besteller stellt PL Elektronik den Liefergegenstand bzw. dessen mangelhaften Teil zur Nachbesserung zur Verfügung. PL Elektronik haftet nur für ihre eigenen Kosten, die durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung entstehen. Keinesfalls haftet PL Elektronik für die Kosten des Zugangs zum Liefergegenstand oder die Kosten für den Aus- oder Wiedereinbau. Der Transport des Liefergegenstandes zu und von PL Elektronik im Zusammenhang mit der Mängelbehebung erfolgt auf Kosten und Risiko des Bestellers; der Besteller hat die diesbezüglichen Anweisungen von PL Elektronik zu befolgen. Ersetzte Teile gehen ins Eigentum von PL Elektronik über, sofern PL Elektronik nicht ausdrücklich darauf verzichtet.

12.3. Sämtliche Gewährleistungsansprüche des Bestellers verjähren nach Ablauf eines Jahres ab Lieferung.

12.4. Für ersetzte oder nachgebesserte Teile beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen. Die Verjährungsfrist dauert sechs (6) Monate ab Lieferung der ersetzten oder nachgebesserten Teile, längstens aber bis zum Ablauf einer Frist, die das Doppelte der ursprünglichen Verjährungsfrist gemäß Ziffer 12.3 beträgt.

12.5. Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte Änderungen an der Ware vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Maßnahmen zur Schadensminderung trifft und PL Elektronik Gelegenheit gibt, den betreffenden Mangel zu beheben.

12.6. In Bezug auf Gewährleistung stehen dem Besteller keine anderen oder weiteren als die in dieser Ziffer 12 ausdrücklich genannten Ansprüche zu. Andere bzw. weitergehende Ansprüche werden im gesetzlich zulässigen Umfang wegbedungen.

13. Ausschluss weiterer Haftung

13.1. Alle Rechtsbehelfe des Bestellers, unabhängig davon, auf welchem Grund sie beruhen, werden durch diese AGB abschließend geregelt. Insbesondere sind alle nicht

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN (AGB) DER PL ELEKTRONIK GmbH



ausdrücklich erwähnten Ansprüche auf Schadenersatz, Preisminderung, Kündigung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.

13.2. Sofern in diesen AGB nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, ist der Besteller nicht berechtigt, Schadenersatz zu verlangen, weder aufgrund vertraglicher oder außervertraglicher Haftung noch aus irgendeinem anderen Grund. Dies gilt für alle Arten von Schäden, die dem Besteller entstehen können, wie z.B. entgangenen Gewinn, Produktionsunterbrechung oder -ausfall, Nutzungsausfall, Verlust von Geschäften oder Geschäftsmöglichkeiten, Folgeschäden und alle anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden, jedwelcher Art.

13.3. Dieser Ausschluss weiterer Haftung gilt nicht für grobe Fahrlässigkeit oder rechtswidrige Absicht von PL Elektronik, jedoch gilt der Ausschluss auch für grobe Fahrlässigkeit oder Absicht von Hilfspersonen von PL Elektronik.

14. Höhere Gewalt

14.1. PL Elektronik ist nicht haftbar für Verzögerung oder Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, wenn die Verzögerung oder Nichterfüllung auf ein Ereignis höherer Gewalt zurückzuführen ist.

14.2. Unter "höherer Gewalt" sind Ereignisse oder Umstände zu verstehen, die außerhalb der angemessenen Kontrolle von PL Elektronik liegen, wie z.B. Pandemien, Epidemien, Mobilisierung, Krieg, Bürgerkrieg, Terrorakte, Aufstände, politische Unruhen, Revolutionen, Sabotage, schwere Betriebsstörungen, Unfälle, Streiks oder Arbeitskonflikte, Handlungen oder Unterlassungen inländischer oder ausländischer Behörden oder staatlicher oder supranationaler Stellen (wie z.B. Nichterteilung oder Widerruf von Export-, Import- oder Transitgenehmigungen, Handelsbeschränkungen einschließlich Embargos), Naturkatastrophen, Handlungen des Bestellers oder des Endnutzers, Rohstoff- oder Energiemangel, Transportverzögerungen, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken oder die Unmöglichkeit, Arbeitskräfte oder Materialien aus üblichen Quellen zu beschaffen.

14.3. Als "höhere Gewalt" gelten auch fehlerhafte oder verzögerte Lieferungen von Subunternehmern, Unterauftragnehmern oder Zulieferern der PL Elektronik aufgrund der in Ziffer 14.2 genannten Umstände.

14.4. Im Falle einer Leistungsverzögerung aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt wird der vereinbarte Liefertermin bzw. die vereinbarte Zeit der Leistungserbringung um die Dauer der Verzögerung (einschließlich der für die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes benötigten Zeit) verlängert. Zahlungsverpflichtungen des Bestellers werden durch Ereignisse höherer Gewalt nicht berührt.

14.5. Wenn das Ereignis der höheren Gewalt länger als sechs (6) Monate andauert, kann jede Partei den Vertrag mit einer Frist von sieben (7) Tagen schriftlich kündigen. Im Falle einer solchen Kündigung hat PL Elektronik Anspruch auf Vergütung für die bis zur Beendigung geleistete Arbeit und die Kosten für Zulieferungen, die nicht rückgängig gemacht werden können. Der Besteller hat Anspruch auf den Erhalt der von ihm bezahlten Arbeiten und Zulieferungen.

15. Vertragsänderungen

15.1. Jede Partei kann der anderen Partei jederzeit schriftlich Änderungen des Vertrages beantragen, insbesondere in Bezug auf Produktspezifikationen, Liefermodalitäten, Lieferzeiten einschließlich Ergänzungen, Ersetzungen oder Kürzungen des Liefergegenstands oder der zu erbringenden Leistung.

15.2. Nach Erhalt eines Änderungsantrags des Bestellers, wird PL Elektronik diesen binnen nützlicher Frist darüber informieren, welche Auswirkungen die gewünschten Änderungen auf den Vertrag haben werden.

15.3. Die Parteien werden sich schriftlich auf eine angemessene Anpassung des Vertrages einigen. Sollte eine solche Vereinbarung nicht innerhalb von neunzig (90) Tagen nach Stellung eines Änderungsantrags möglich sein, ist PL Elektronik berechtigt, die Vertragserfüllung ohne die beantragte Änderung fortzusetzen.

16. Compliance

16.1. Der Käufer hält sich an die jeweils geltenden gesetzlichen Normen, insbesondere an die Wettbewerbs- und Kartellgesetze, an die Arbeitsbestimmungen (z.B. betreffend Konflikthorizonte) und Kinderschutzbestimmungen, an das Verbot von Frauenhandel und an die Kernübereinkommen der internationalen Arbeitsorganisation sowie an die Bestimmungen gegen Fälschungen oder zum Schutze der Umwelt und der Gesundheit (z.B. Richtlinien wie REACH und RoHS).

16.2. Die PL Elektronik ist sich als internationaler Marktteilnehmer seiner großen sozialen Verantwortung bewusst und erwartet dies auch von seinen Geschäftspartnern.

17. Datenschutz

Die PL Elektronik verarbeitet die vom Geschäftspartner im Zusammenhang mit dem bestehenden Vertragsverhältnis überlassenen personenbezogenen Daten von Mitarbeitern und anderen natürlichen Personen des Geschäftspartners zum Zwecke der Begründung, Durchführung und Beendigung der Geschäftsbeziehung. Nach Beendigung der Geschäftsbeziehung wird die PL Elektronik die relevanten Daten für die Dauer gesetzlicher Aufbewahrungspflichten speichern und nach deren Ablauf löschen. Der

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN (AGB) DER PL ELEKTRONIK GmbH



Geschäftspartner ist verpflichtet, seine Mitarbeitenden sowie anderen natürlichen Personen darüber zu informieren, in welchem Umfang durch die PL Elektronik personenbezogene Daten verarbeitet werden.

18. Verschiedenes

18.1. Im Falle von Widersprüchen zwischen den einzelnen Vertragsunterlagen gilt die folgende Rangfolge:

- a) Letzte Fassung der Dokumente, die eine Vertragsänderung im Sinne von Ziffer 15 darstellen;
- b) Version der Bestellung des Bestellers, die von PL Elektronik, wie in Ziffer 2.3 festgehalten, schriftlich bestätigt wurde einschließlich aller darin durch Verweis einbezogenen Dokumente;
- c) das Angebot von PL Elektronik (vgl. Ziffer 2) einschließlich aller darin durch Verweis einbezogenen Dokumente;
- d) die vorliegenden AGB.

18.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Bestimmung, die dem ursprünglichen wirtschaftlichen Zweck soweit rechtlich möglich entspricht.

18.3. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

18.4. Der Besteller hat keinen Verrechnungsanspruch.

18.5. Jede Partei wird ihre Rechte oder Pflichten aus dem Vertrag nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei an einen Dritten abtreten oder übertragen; mit PL Elektronik verbundene Unternehmen gelten nicht als Dritte.

19. Gerichtsstand und Anwendbares Recht

19.1. Ausschließlicher Gerichtsstand für den Besteller und für PL Elektronik ist der Sitz von PL Elektronik. PL Elektronik ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.

19.2. Auf den Vertrag ist deutsches Recht anwendbar unter Ausschluss der Kollisionsnormen. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) vom 11. April 1980 ist ausgeschlossen.

Stand Juli 2022